

21.12.2022

Arbeitsprogramm des Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ für 2022/23¹

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2022/23.....	2
2.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	3
2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	5
2.3. Prüfungen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EnFG	5
2.4. Prüfungen im Zusammenhang mit Energiekostendämpfungsprogramm	6
2.5. Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt.....	7
Anlage 1: Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms.....	8
Anlage 2: Übersicht über Prüfungen, die vom EWSG, EWPBG und StromPBG vorgesehen sind	13

1. Vorbemerkungen

Der Energiefachausschuss hat Anfang 2022 den IDW Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ umbenannt in IDW Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ (kurz „AK SobeP Energie“). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Arbeitskreis nicht nur mit Prüfungen nach dem EEG und dem KWKG beschäftigt, sondern auch mit Prüfungen nach anderen energierechtlichen Vorschriften, wie z.B. der KAV, der StromNEV der BECV.

Der AK SobeP Energie hat zuletzt in seiner 126. Sitzung am 21.12.2022 eine Bestandsaufnahme bereits existenter *IDW Prüfungshinweise* gemacht und das vorläufige Arbeitsprogramm für 2022/23 beschlossen.

Das vorläufige Arbeitsprogramm enthält noch nicht die Prüfungen, die nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und

¹ Dieses Arbeitsprogramm entspricht dem Arbeitskreisprogramm, welches in der Berichterstattung über die 126. Sitzung des Arbeitskreises am 21.12.2021 im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht wurde.

21.12.2022

dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) künftig vorgesehen sind. Das EWPBG und das StromPBG stehen zudem noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. In der Anlage 2 des Arbeitsprogramms findet sich eine vorläufige Übersicht über diese Prüfungen. Gegebenenfalls werden die Besonderheiten dieser Prüfungen in einer gesonderten Arbeitsgruppe erörtert, wobei es sich jedoch anbieten wird, diese Prüfungen nach den Grundsätzen des *Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016)² durchzuführen.

Für allgemeine Informationen zum Arbeitskreis und seinen Arbeitsgruppen wird auf das Arbeitsprogramm für 2021/22 verwiesen, welches unter IDW Aktuell, Meldung vom 10.12.2021, auf der IDW Website veröffentlicht wurde.

In Anlage 1 zu dieser Berichterstattung findet sich eine Übersicht über sämtliche *IDW Prüfungshinweise*, die auf dem *IDW EPS 970 n.F.* basieren.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung über die geplanten Aktualisierungen von bestehenden bzw. die Erarbeitung von neuen *IDW Prüfungshinweisen* sollen Wirtschaftsprüfer in ihrer Mandantenkommunikation unterstützt werden. Gleichzeitig sollen Ministerien, Behörden (wie beispielsweise BAFA, BNetzA, DEHSt), Verbände und Übertragungsnetzbetreiber, mit denen die *IDW Prüfungshinweise* jeweils fallbezogen abgestimmt werden, rechtzeitig und transparent darüber informiert werden, was der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jeweiligen Prüfung leisten kann, und welche Voraussetzungen – sachlich wie terminlich – hierfür gegeben sein müssen.

Im Hinblick auf die künftige Arbeit lädt der Arbeitskreis gerne Wirtschaftsprüfer, Ministerien und Behörden sowie Verbände und Übertragungsnetzbetreiber, aber auch alle anderen Interessierten dazu ein, frühzeitig mit ihren Informationen und Anregungen auf den Arbeitskreis zuzukommen.

2. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2022/23

Das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022 sowie das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (Letzteres auch bekannt als „Osterpaket“) machen die Aktualisierung einer Vielzahl von *IDW Prüfungshinweisen* im Bereich EEG, KWKG sowie EnWG erforderlich.

² *IDW EPS 970 n.F.* verweist u.a. auf *IDW PS 480* und *IDW PS 490*, deren Ersetzung durch ISA [DE] 800 und ISA [DE] 805 sich schon länger verzögert. Daher wurde *IDW EPS 970 n.F.* noch nicht finalisiert.

21.12.2022

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem „Osterpaket“ auch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) eingeführt wurde, das mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft tritt und die Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber regelt. Für diesen Zweck müssen Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Netznutzer (ab 2023), Letztverbraucher und Eigenversorger einander die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Bis zum 31.12.2022 waren die entsprechenden Mitteilungspflichten im EEG 2021, im KWKG 2020 sowie im EnWG geregelt, ab dem 01.01.2023 finden sich diese im EnFG. Auch ein Großteil der Prüfungspflichten finden sich nunmehr ab 2023 im EnFG, insb. in § 55 EnFG.

Da die im Zusammenhang mit den (End-)Abrechnungen für das Kalenderjahr 2022 stehenden Mitteilungspflichten ab dem 01.01.2023 zu erfüllen sind, ist hierfür grundsätzlich bereits das EnFG zugrunde zu legen. Nach der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 EnFG sind für die Aufstellung der (End-)Abrechnungen über das Kalenderjahr 2022 jedoch die bisherigen Mitteilungspflichten des EEG 2021, des KWKG 2020 und des EnWG – jeweils in der am 31.12.2022 geltenden Fassung – für Strom anzuwenden, der vor dem 01.01.2023 an einen Letztverbraucher geliefert wurde oder der verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

Vor diesem Hintergrund müssen insb. zahlreiche Gesetzesverweise in den bestehenden *IDW Prüfungshinweisen* (insb. *IDW PH 9.970.11*, *IDW PH 9.970.12* und *IDW PH 9.970.33*) aktualisiert werden; die Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ hat mit deren Überarbeitung bereits begonnen und schon mehrere Abstimmungsgespräche mit den Übertragungsnetzbetreibern geführt.

2.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Vor dem Hintergrund der o.g. Gesetze beabsichtigt der Arbeitskreis derzeit, die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu überarbeiten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit Artikel 1 des Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747) der Gesetzgeber die EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 grundsätzlich auf 0 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt hat. Erst mit dem Inkrafttreten des EnFG am 01.01.2023 wird die EEG-Umlage endgültig abgeschafft.

21.12.2022

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.11 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG sowie nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022</i>
<i>IDW PH 9.970.12 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfungen nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2022</i>
<i>IDW PH 9.970.15 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG sowie auf Strompreiskompensation</i>

* Der endgültige Titel des *IDW Prüfungshinweises* sowie die Angabe des Standes in der Kurzbezeichnung sind erst nach Verabschiedung durch den EFA bekannt.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber dem IDW erklärt, dass sie – beginnend mit der Abrechnung über das Kalenderjahr 2022 – beabsichtigen, den mitteilungspflichtigen Verteilernetzbetreibern auf Basis deren Eingaben in dem jeweiligen Portal rechtzeitig jeweils eine vorausgefüllte zusammengefasste Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a EnFG sowie nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 (sog. Quittungsdatei) als Download zur Verfügung zu stellen. Ist die systemtechnisch durch den Übertragungsnetzbetreiber generierte Quittungsdatei aus Sicht des meldepflichtigen Verteilernetzbetreiber in Ordnung, kann er diese seinem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorlegen. Falls der Wirtschaftsprüfer die elektronische Erteilung seines Prüfungsvermerks in Erwägung zieht, kann die Quittungsdatei als Anlage für seinen Prüfungsvermerk verwendet werden. Möchte der Verteilernetzbetreiber die Quittungsdatei dagegen nicht verwenden oder ist er mit deren Inhalten nicht einverstanden, kann er – wie bisher – das Muster für eine zusammengefasste Endabrechnung des *IDW PH 9.970.11 (0X.2023)* nutzen. Unabhängig davon ist es dem Wirtschaftsprüfer unbenommen, auch einen Prüfungsvermerk mit beigefügter zusammengefasster Endabrechnung in Papierform zu erteilen. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass die Übertragungsnetzbetreiber zu gegebener Zeit weitere Einzelheiten veröffentlichen werden.

Da die Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr künftig im EnFG geregelt wird und dort künftig keine Prüfung mehr im Zusammenhang mit der Antragstellung vorgesehen ist, wurden die folgenden *IDW Prüfungshinweise* vom EFA aufgehoben:

21.12.2022

- *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 (IDW PH 9.970.14) (Stand: 20.05.2021)*
- *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 (IDW PH 9.970.16 (06.2021)).*

2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Insbesondere aufgrund der o.g. Gesetze beabsichtigt der Arbeitskreis derzeit, die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu überarbeiten. Ab dem 01.01.2023 wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz kurz als „KWKG 2023“ bezeichnet. Teilweise ist jedoch für die Abrechnung über das Kalenderjahr 2022 noch das KWKG 2020 in der am 31.12.2022 geltenden Fassung einschlägig. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV verweist für die Mitteilungs- und Prüfungspflichten sogar noch auf das KWKG in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (kurz „KWKG 2016“):

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.30 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers</i>
<i>IDW PH 9.970.31 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2023 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen</i>
<i>IDW PH 9.970.33 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfungen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022</i>
<i>IDW PH 9.970.34 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen</i>

* Der endgültige Titel des *IDW Prüfungshinweises* sowie die Angabe des Standes in der Kurzbezeichnung sind erst nach Verabschiedung durch den EFA bekannt.

2.3. Prüfungen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EnFG

Die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen räumt aufgrund des Wegfalls der EEG-Umlage nur noch eine Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage ein. Die Voraussetzungen und die Antragstellung werden nunmehr in den

21.12.2022

§§ 30 bis 35 EnFG geregelt. Aufgrund der im Vergleich zur bisherigen EEG-Umlage deutlich geringeren Höhen der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage ist nur noch in den Fällen eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer vorgesehen, sofern das stromkostenintensive Unternehmen eine Begrenzung nach § 31 Nr. 3 EnFG begehrt. Dann sind die Bruttowertschöpfungsrechnungen – auf Grundlage der nach den Vorgaben des HGB geprüften Jahresabschlüsse für die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre – prüfen zu lassen (vgl. § 32 Nr. 1 Buchst. c i.V.m. § 67 Abs. 3 EnFG). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Arbeitskreis derzeit, den folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.20 (0X.2023)*</i>	<i>Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung</i>

* Der endgültige Titel des *IDW Prüfungshinweises* sowie die Angabe des Standes in der Kurzbezeichnung sind erst nach Verabschiedung durch den EFA bekannt.

Unternehmen, die die Voraussetzungen der neuen Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 30 ff. EnFG nicht erfüllen, aber für das Begrenzungsjahr 2022 oder 2023 einen positiven BAFA-Bescheid erhalten haben, können erstmalig im Jahr 2023 für das Begrenzungsjahr 2024 einen Härtefallantrag nach § 67 Abs. 2 EnFG beim BAFA stellen. In diesen Fällen haben Sie weiterhin eine bestimmte Stromkostenintensität i.S. des § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2021 nachzuweisen. Der Arbeitskreis beabsichtigt, den bisherigen *IDW PH 9.970.10 (02.2022)* im Hinblick auf diese Einzelfälle anzupassen, kann hierzu jedoch noch keine Zeitschiene nennen.

2.4. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Energiekostendämpfungsprogramm

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12.07.2022, zuletzt geändert am 04.10.2022, können bestimmte energie- und handelsintensive Unternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis zum 31.12.2022 einen Antrag auf Zuschüsse für den Förderzeitraum vom 01.02. bis 31.12.2022 stellen. Die Antragstellung erfolgt in mehreren Phasen. In der Phase 2, die am 31.05.2023 endet, sind fehlende Informationen sowie Korrekturen beim BAFA einzureichen, wozu nach dem BAFA Merkblatt eine noch zu konkretisierende prüferische Aussage eines Wirtschaftsprüfers erwartet wird. Spätestens im Rahmen der Phase 3 sind bis zum 29.02.2024 der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers über die Aufstellung der förderfähigen Kosten vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Beantragung einer Förderung nach den Förderstufen 2 und 3 sind zusätzlich handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse einzureichen.

21.12.2022

Der Arbeitskreis beabsichtigt, den Berufsstand bei den vorgesehenen Prüfungen zu unterstützen. Ob dies in Form von *IDW Prüfungshinweisen* oder von anderen Veröffentlichungen erfolgt, ist noch nicht entschieden. Vorab ist jedoch mit dem Richtliniengeber und dem BAFA zu klären, welche Aussagen des Prüfers zum 31.05.2023 erwartet werden und was mit geprüften und testierten Abschlüssen gemeint ist (evtl. Monatsabschlüsse?). Das IDW hat hierzu das BMWK sowie das BAFA am 22.12.2022 mit der Bitte um ein Gespräch angeschrieben.

2.5. Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist die zuständige Behörde für Anträge auf Strompreiskompensation sowie auf finanzielle Unterstützung zur Vermeidung von Carbon Leakage nach der BECV. Im Zusammenhang mit der jeweiligen Antragstellung sind Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Daher war ursprünglich geplant, für beide Prüfungen jeweils *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen – angesichts der vielen neuen Prüfungen i.Z.m. dem EWSG, dem EWPBG und dem Strom-PBG – hat der Arbeitskreis beschlossen, zu diesen Prüfungen weiterhin keine *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis verweist auf folgende Sitzungsberichterstattungen der Arbeitsgruppe „Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt“, die sich im Mitgliederbereich der IDW Website unter den Rubriken „Arbeitshilfen / Sitzungsberichte / Arbeitskreise, -gruppen“ finden:

- Berichterstattung über die 19. bis 21. Sitzung im Mai 2022 zur BECV
- Berichterstattung über die 23. Sitzung am 05.09.2022 zur Strompreiskompensation
- Berichterstattung über die 24. Sitzung am 14.09.2022 zur Strompreiskompensation.

Anlage 1: Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.10 (02.2022): Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 im Antragsjahr 2022	AG LV				X	
IDW PH 9.970.11 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG sowie nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA	X	X			
IDW PH 9.970.12 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfungen nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m. § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2022 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA			X	X	X

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.15 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG sowie auf Strompreiskompensation (Stand: in Überarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.20 (0X.2023): Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung (Stand: in Erarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.30 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.31 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2023 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.32: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2020 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern (Stand: 17.03.2021)	AG BA					X
IDW PH 9.970.33 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.34 (0X.2023): Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X
IDW PH 9.970.35 (07.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage	AG LV				X	

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteilern i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. In- dustrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.60: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde) (Stand: 30.10.2018)	AG KAV				X	
IDW PH 9.970.61: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Lieferanten (Stand:30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.62: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Strommengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (Stand:30.10.2018)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.63: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (Schwachlaststrom) auf Ebene des Lieferanten (Stand: 30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.64: Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Strom gegenüber einer Gemeinde (Stand: 07.09.2020)	AG KAV		X			

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteil i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.65 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.66 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.67 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde	AG KAV		X			

Legende:

AG BA – Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“

AG DEHSt – Arbeitsgruppe „Prüfungen i.Z.m. der DEHSt“

AG KAV – Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“

AG LV – Arbeitsgruppe „Letztverbraucher“

AG ÜNB – Arbeitsgruppe „Übertragungsnetzbetreiber“

Anlage 2: Übersicht über Prüfungen, die vom EWSG, EWPBG und StromPBG vorgesehen sind

1. Übersicht über Prüfungen, die vom Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) vorgesehen sind

(Diskussionsstand: 21.12.2022) – ohne Gewähr

	Regelung im EWSG	Gegenstand der Prüfung	Gepprüfter	Vorlage des Prüfungsvermerks an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
1	§ 10 Abs. 1 Satz 3 EWSG	sofern Vorauszahlung erhalten: Prüfung der Endabrechnung, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 EWSG und die Differenz dieser Werte ausweist	Erdgaslieferant	Beauftragten	31.05.2024	ab sofort, spätestens bis zur angegebenen Frist, auf Antrag verlängerbar	Prüfungen können nach § 10 Abs. 1 Satz 5 verbunden werden.
2	§ 10 Abs. 1 Satz 4 EWSG	Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 EWSG und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 EWSG enthaltenen Angaben	Wärmeversorgungsunternehmen	Beauftragten	31.05.2024	ab sofort, spätestens bis zur angegebenen Frist, auf Antrag verlängerbar	
3	§ 10 Abs. 3 Satz 4 EWSG	sofern Vorauszahlung nicht beantragt: Prüfung der Angaben im Erstattungsantrag	Erdgaslieferant	Beauftragten	31.05.2024	ab sofort, spätestens bis zur angegebenen Frist, auf Antrag verlängerbar	Kann auch diese Prüfung mit der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 EWSG verbunden werden?

2. Vorläufige Übersicht über Prüfungen, die vom Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sowie im Strompreisbremsegesetz (StromPBG) vorgesehen sind

basierend auf den BR-Drs. 662/22 sowie 663/22

(Diskussionsstand: 21.12.2022) – ohne Gewähr

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
1	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG	Prüfung von Jahresabschlüssen zum Nachweis des EBITDA für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31.01.2022 und vor dem 01.01.2024	besonders betroffene energieintensive LV bzw. Kunden i.S. § 18 Abs. 4 EWPBG	Prüfbehörde			Ist mit Jahresabschluss der handelsrechtliche Jahresabschluss gemeint? Wie ist bei abweichenden Geschäftsjahren vorzugehen? Wie ist das EBITDA für den Zeitraum nach dem 31.01.2022 und vor dem 01.01.2024 (23 Monate) herzuleiten? Wie passen § 9 Abs. 4 StromPBG bzw. § 18 Abs. 4 EWPBG zu der Regelung? Dort ist von Entlastungszeitraum die Rede(vgl. Anlage 1 des jeweiligen Gesetzes).
2	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG		besonders betroffene energieintensive LV i.S. § 9 Abs. 4 StromPBG	Prüfbehörde			
3	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EWPBG	Prüfung der aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger (Erdgas, Wärme und Strom) und Preis	Energieintensive LV bzw. Kunde i.S. § 2 Nr. 4 EWPBG	Prüfbehörde		von der Sache her ab sofort denkbar, aber wahrscheinlich Zusammenfassung mit anderen Prüfungen, die erst zu einem	Für welchen Zeitraum sind die Energiemengen zu prüfen (z.B. im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022)?
4	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b StromPBG		Energieintensive LV i.S. § 2 Nr. 7 StromPBG	Prüfbehörde			

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
						späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können	
5	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d EWPBG	Prüfung des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	Energieintensive LV bzw. Kunde i.S. § 2 Nr. 4 EWPBG	Prüfbehörde			Von welchem Zeitpunkt aus ist zu beurteilen, ob es sich um das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr handelt (z.B. vom Zeitpunkt der Antragstellung)?
6	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d StromPBG		Energieintensive LV i.S. § 2 Nr. 7 StromPBG	Prüfbehörde			
7	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e EWPBG	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> der Energiebeschaffungskosten des LV bzw. Kunden im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 sowie der Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 <i>und*</i> im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 <i>* im EWPBG heißt es "und" im StromPBG "oder"</i> 	Energieintensive LV bzw. Kunde i.S. § 2 Nr. 4 EWPBG	Prüfbehörde		von der Sache her ab sofort denkbar, aber wahrscheinlich Zusammenfassung mit anderen Prüfungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können	Handelt es sich bei der Prüfung der Energiemengen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e EWPBG und nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e StromPBG im Hinblick auf die Energiemengen um einen Teil der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EWPBG bzw. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b StromPBG (siehe oben)?
8	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e StromPBG		Energieintensive LV i.S. § 2 Nr. 7 StromPBG	Prüfbehörde			
9	§ 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EWPBG	Prüfung der Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des LV bzw. Kunden	LV bzw. Kunde der Anlage 2	Prüfbehörde			Zu welchem Zeitpunkt muss der LV bzw. Kunde der Anlage 2 zu zuordnen sein?
10	§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StromPBG		LV der Anlage 2	Prüfbehörde			

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
11	§ 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> der Energiebeschaffungskosten des LV bzw. Kunden im Kalenderjahr 2021 und für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 sowie der Angaben zu Strommengen, leistungsgebundenen Erdgasmengen und Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 und für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 	LV bzw. Kunde	Prüfbehörde		Von der Sache her frühestens nach dem 31.12.2023	Wie ist hier der Zusammenhang zu den krisenbedingten Energiemehrkosten?
12	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b StromPBG		LV	Prüfbehörde			
13	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EWPBG	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> der krisenbedingten <i>Mehrkosten</i> nach Anlage 1 des LV bzw. Kunden der Erklärung, dass <ul style="list-style-type: none"> die Höchstgrenze nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EWPBG bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StromPBG (4 Mio. bei nicht energieintensiven LV bzw. Kunden) oder die Höchstgrenze nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d EWPBG bzw. nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d StromPBG (Entlastungsbetrag beträgt höchstens 50 % der krisenbedingten Energiemehrkosten an der betreffenden Entnahmestelle) nicht überschritten wurde, 	LV bzw. Kunde, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbetrag 150.000 Euro in einem Monat übersteigt und deren Betroffenheit nicht von der Prüfbehörde nach § 19 EWPBG festgestellt wurde	Lieferant	31.05.2024	Unverzüglich nach dem 31.12.2023, spätestens bis zur nebenstehenden Frist	Sind mit krisenbedingten Mehrkosten die krisenbedingten Energiemehrkosten nach Anlage 1 gemeint?
14	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG		LV, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbetrag 150.000 Euro in einem Monat übersteigt und	EltVU	31.05.2024	Unverzüglich nach dem 31.12.2023, spätestens bis zur nebenstehenden Frist	

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
		<ul style="list-style-type: none"> für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge, mit denen eine Einhaltung der vorgeannten Höchstgrenzen sichergestellt wird 	deren Betroffenheit nicht von der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG festgestellt wurde				
15	§ 29 Abs. 3 EWPBG	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> der Arbeitsplatzentwicklung ggf. der Gründe für einen Arbeitsplatzabbau (ggf. eines Investitionsplans von 2023 bis 2026 nach § 29 Abs. 4 Nr. 3 EWPBG bzw. nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 StromPBG) 	LV oder Kunden, die ein Unternehmen sind und eine Entlastung von über 2 Mio. Euro beziehen möchten	Prüfbehörde	Von der Sache her frühestens nach dem 30.04.2025		
16	§ 37 Abs. 3 StromPBG		LV, die ein Unternehmen sind und eine Entlastung von über 2 Mio. Euro beziehen möchten	Prüfbehörde	Von der Sache her frühestens nach dem 30.04.2025		
17	§ 34 Abs. 1 Satz 2 EWPBG	Prüfung der Endabrechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 EWPBG (erhaltene Vorauszahlungen, Erstattungsanspruch, Differenz)	Lieferant	Beauftragter	31.05.2025	kann auf Antrag verlängert werden	
18	§ 34 Abs. 3 Satz 3 EWPBG	Prüfung des Prüfantrags und des Auszahlungsantrags (§ 33 Abs. 2 EWPBG: Höhe des Erstattungsanspruchs, Kontoverbindung, Gesamtzahl der Kunden und Letztverbraucher, Jahresliefermenge etc.)	Lieferant, der keine Vorauszahlungen erhalten hat	Beauftragter	31.05.2025		
19	§ 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 EWPBG	Prüfung der Endabrechnung nach § 35 Abs. 1 EWPBG (erhaltene Vorauszahlungen, Entlastungsanspruch, Differenz)	LV, der Erdgas selbstbeschafft	Beauftragter	31.05.2025		

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
20	§ 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 EWPBG	Prüfung des Prüfantrags und des Auszahlungsantrags (§ 33 Abs. 2 EWPBG: Höhe des Erstattungsanspruchs, Konto-Verbindung, Gesamtzahl der Kunden und Letztverbraucher, Jahresliefermenge etc.)	LV, der Erdgas selbst beschafft und keine Vorauszahlungen erhalten hat	Beauftragter	31.05.2025		
21	§ 24 Abs. 2 Satz 1 StromPBG	Prüfung der gemeinsamen Kontoabrechnung der ÜNB einschließlich des Ausgleichsanspruchs gegenüber der BRD	ÜNB	BMWK und BNetzA	drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 3 StromPBG für den letzten Abrechnungszeitraum nach Teil 3 => sofern keine Verlängerung: 15.02.2024		
22	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc StromBPG	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 4 (Angaben zu den Absicherungsgeschäften)	Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach Maßgabe des § 13 StromPBG	Regelzonenverantwortl. ÜNB	spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums nach § 14 Abs. 1 Satz 4 StromPBG => erstmalig zum 31.07.2023, danach 31.10.2023, sofern keine Verlängerung		
23	§ 34 Satz 1 StromPBG	Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung nach § 31 Nr. 1 Buchst. b StromPBG über die gewährten Entlastungsbeträge, wobei sicherzustellen ist, dass die jeweilige Höchstgrenze nach § 6 StromPBG nicht überschritten wurde und ggf. Entlastungsbeträge zurück gefordert wurden	EltVU	ÜNB	unverzüglich nach der Endabrechnung nach § 12, jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres, erstmalig zum 31.05.2024		
24	§ 34 Satz 1 StromPBG	Prüfung der Endabrechnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG: <ul style="list-style-type: none"> für jede einzelne Stromerzeugungsanlage unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers sowie zusammengefasst; § 24 Abs. 3 EEG 2023 ist entsprechend anzuwenden, 	VNB	BNetzA	bis zum 31.05. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmalig zum 31.05.2024	Ist hier die zusammengefasste Endabrechnung des VNB gemeint oder die Endabrechnung je Erzeugungsanlage?	

	Regelung im EWPBG oder im StromPBG	Gegenstand der Prüfung	Geprüfter	Vorlage des PV an	Frist für die Vorlage	Anmerkung zur Frist	Anmerkungen/Fragen
		<ul style="list-style-type: none"> für jede einzelne Entnahmestelle unter Angabe der für diese Entnahmestelle geltenden Identifikationsnummer sowie zusammengefasst und für die auszugleichenden Mehrkosten für Abschöpfung nach § 22 Abs. 2 StromPBG 					
25	§ 34 Satz 1 Strom-PBG	Prüfung der Endabrechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 12 StromPBG über die beanspruchten Entlastungsbeträge, wobei sicherzustellen ist, dass die jeweilige Höchstgrenze nach § 6 StromPBG nicht überschritten wurde	Sonstiger LV (ohne Belieferung durch EltVU)	ÜNB und Prüfbehörde	unverzüglich nach der Endabrechnung nach § 12, jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres, erstmalig zum 31.05.2024		
26	§ 34 Satz 2 Strom-PBG	Prüfung der Endabrechnungen, mit denen Beträge von 2 Mio. oder mehr abgerechnet werden, auf Verlangen des NB	?	NB			Wessen Endabrechnung ist hier gemeint?

In Abhängigkeit von den Vorgaben der Prüfbehörde kann es sinnvoll bzw. erforderlich sein, die verschiedenen Prüfungen nach § 19 Abs. 2 EWPBG und § 11 Abs. 2 StromPBG zusammenzufassen.

Legende:

EltVU –Elektrizitätsversorgungsunternehmen
LV – Letztverbraucher
NB – Netzbetreiber

ÜNB - Übertragungsnetzbetreiber
VNB - Verteilernetzbetreiber